

# Naturschutzgebietsverordnungen der Region Hannover

## **NSG-HA 245 – „Köllnischfeld“**

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 43 vom 14. November 2019, S. 472

### Hinweis:

Das Nds. Oberverwaltungsgericht hat die Regelung des § 5 Abs. 8 der Verordnung für unwirksam erklärt (dazu: OVG Nds. 4 KN 214/17 vom 03.11.2020).

### **Verordnung über das Naturschutzgebiet „Köllnischfeld“ in der Stadt Springe, Region Hannover (Naturschutzgebietsverordnung „Köllnischfeld“ - NSG-HA 245)**

*Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 23, 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, i. V. m. den §§ 16 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und 32 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104), das zuletzt durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 geändert worden ist (Nds. GVBl. S. 88), wird von der Region Hannover verordnet:*

### **§ 1 Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Köllnischfeld“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt ca. 20 km südwestlich von Hannover. Es handelt es sich um einen nahezu geschlossenen, naturnahen Laubwald innerhalb der Mittelgebirgskulisse des „Deisters“. Das NSG liegt in den naturräumlichen Einheiten „Barsinghausen-Deister“ und „Nienstedter Deister“ in der naturräumlichen Haupteinheit „Weser- und Leine Bergland“. Das NSG befindet sich in der Stadt Springe innerhalb der Gemarkung Springe, der westliche Rand grenzt teilweise an den Landkreis Hameln-Pyrmont.
- (3) Das NSG ist in zwei Karten im Maßstab 1: 10.000 und in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 dargestellt. Die maßgebliche Grenze des NSG ergibt sich aus Anlage 1 (Kartentitel „Abgrenzungen“). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. In Anlage 2 (Kartentitel „Forstwirtschaft“) sind Bewirtschaftungskulissen dargestellt, aus denen sich Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ergeben. In Anlage 3 (Kartentitel „Übersichtskarte“) ist eine räumliche Verortung des Schutzgebietes im Maßstab 1: 50.000 dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können während der Dienststunden bei der Stadt Springe sowie bei der Region Hannover, Fachbereich Umwelt (untere Naturschutzbehörde), unentgeltlich eingesehen werden. Die Karten sind unter dem Suchbegriff „Naturschutzgebiete“ auch über den Internetauftritt der Region Hannover abrufbar.
- (4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) 3720-301 „Süntel, Wesergebirge, Deister“ (112) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 755,4 ha.

## § 2 Gebietscharakter

Das NSG liegt im Herzen des „Deisters“, der zur Mittelgebirgslandschaft des Weser- und Leineberglandes gehört. Der Bereich weist eine entsprechend hohe Reliefeenergie auf und beinhaltet zahlreiche Bergrücken, Kuppen und auch kleinere Felsvorsprünge, die durch kleinere und größere Täler, Schluchten und im Süden auch Steinbrüche unterbrochen sind. Das Gelände steigt von Südwesten nach Nordosten von ca. 200 m auf bis zu 400 m ü. NN im Bereich des Annaturmes an.

Die Bodengeologie des Bereiches ist überwiegend durch gut nährstoffversorgte Kalk-, Mergel- und Tonböden geprägt. An den Oberhängen, insbesondere im Nordosten des Gebietes, finden sich in geringem Umfang auch basenärmere Silikatgesteine, die teilweise nur mäßig mit Nährstoffen versorgt sind.

Das NSG ist fast vollständig mit Laubwäldern bedeckt. Die Wälder gründen auf einem historisch alten Waldstandort, der nach heutigem Kenntnisstand niemals als Acker oder Grünland genutzt wurde. Sie entsprechen weitgehend den standortheimischen Waldgesellschaften. Im gesamten Gebiet dominieren Buchenwälder, die in den basenärmeren Oberhängen am Deisterkamm als bodensaure Buchenwälder des Berg- und Hügellandes ausgebildet sind. In den tieferen Bereichen des nördlichen Schutzgebietes gehen die Bestände in großflächige mesophile Buchenwälder kalkärmerer Standorte des Berg- und Hügellandes über. Weiter südlich, auf den zunehmend kalkreichen Standorten, sind die Bestände vor allem als mesophile Kalkbuchenwälder ausgeprägt. Im sogenannten Fahrenbrink, einem südlichen Teilbereich des Schutzgebietes, findet sich ein gut ausgeprägter Hangschluchtwald mit einzelnen frei stehenden Kalkfelsen. In den teils stark verschatteten, steilen Hängen treten neben die Buche verstärkt Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Esche (*Fraxinus excelsior*). Eichenwald ist lediglich punktuell vorhanden, auch Erlen-Eschenwälder sind kleinflächig auf wenige Sonderstandorte entlang von Bauchauen und Quellbereichen begrenzt. In die vereinzelt vorhandenen Nadelforste sind in der Regel heimische Laubbäume beigemischt.

Vor allem im nördlichen Bereich des NSG sind zahlreiche Bachläufe und Quellen vorhanden, die teilweise auch Kalktuffbildung aufweisen. Auf den kleinen Kalkfelsen im Bereich des Fahrenbrink hat sich in einzelnen Felsspalten eine spezialisierte Vegetation, u. a. mit Braunem Streifenfarn (*Asplenium trichomanes*) und Deutscher Hundszunge (*Cynoglossum germanicum*) herausgebildet. Ebenfalls im Fahrenbrink befinden sich zwei offen gelassene Steinbrüche, auf deren treppenartigen Plateaus sich Kalkmagerrasen mit teilweise bedeutenden Beständen von Orchideen u. a. Fuchs-Knabenkraut (*Dactylorhiza fuchsii*) und Braunrote Stendelwurz (*Epipactis atrorubens*) entwickelt haben. Zusätzlich sind im NSG einige Teiche und Waldtümpel vorhanden. Bei den wenigen Grünlandflächen im Schutzgebiet handelt es sich überwiegend um artenarme Wildäsungsflächen.

Das Schutzgebiet ist Lebensraum zahlreicher, teils streng geschützter, Tierarten. Die Waldgebiete, Höhlen und Stollen des NSG sind bedeutsame Lebensstätten und Jagdreviere streng geschützter Fledermausarten, unter anderem Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) und Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*). Der gesamte Deister ist Lebensraum und Wanderkorridor der Wildkatze (*Felis silvestris silvestris*), in den Bächen lebt die Groppe (*Cottus gobio*), der Feuersalamander (*Salamandra salamandra*) kommt zahlreich vor. Schwarz- und Grünspecht (*Dryocopus martius*, *Picus viridis*) sind typische Vertreter der Avifauna, in den Steinbrüchen des Fahrenbrink brütet regelmäßig der Uhu (*Bubo bubo*). Die Wälder sind auch Lebensraum gefährdeter Waldschmetterlingsarten wie Kleiner Eisvogel (*Limenites camilla*), Ulmenzipfelfalter (*Satyrium w-album*) und Großer Schillerfalter (*Apatura iris*).

Die Größe, Lage und naturschutzfachliche Wertigkeit des Gebietes macht das NSG zur national bedeutenden Kernfläche für den Biotopverbund, es dient damit auch dem genetischen

Austausch und der Stabilisierung der Populationen wild lebender Tiere. Gleichzeitig bilden die naturnahen Wälder des NSG einen Bereich von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit, der auch eine besondere Bedeutung für die naturverträgliche, ruhige Erholungsnutzung hat.

### § 3 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer besonderen Eigenart und Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung

1. naturnaher und strukturreicher Buchenwaldgesellschaften unterschiedlicher Ausprägung mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel sowie intakte Waldränder,
  2. gebietseigener Gehölzbestände als an den Naturraum genetisch angepasste Vorkommen heimischer Laubbaumarten,
  3. naturnaher und ungenutzter Schluchtwälder, insbesondere im Bereich des Fahrenbrink,
  4. seltener Geotope wie Erdfälle und Bachschwinden,
  5. offener Fels- und Kalkschuttbereiche mit der dort vorkommenden, spezialisierten Vegetation,
  6. der Lebensräume und Lebensstätten wild lebender Tierarten,
  7. naturnaher Bachläufe und ungestörter Quellen mit der dort vorkommenden, spezialisierten Flora und Fauna und den begleitenden Erlen-Eschenwäldern,
  8. der Kalkmagerrasen mit der dort vorkommenden, spezialisierten Flora und Fauna
  9. der naturnahen Bodenstrukturen des historischen Waldstandorts,
  10. der Kernfläche des nationalen Biotopverbundsystems,
  11. des Waldes als Erholungsraum im Rahmen einer ruhigen, den Punkten 1 bis 10 nicht widersprechenden, Erholungsnutzung.
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Süntel, Wesergebirge, Deister“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten:
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
    - a) 7220 Kalktuffquellen: Erhaltungsziele sind naturnahe Quellbereiche mit Kalktuffbildung im Komplex mit naturnahen Wäldern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten (insbesondere Moose).
    - b) 8160 Kalkschutthalden: Erhaltungsziele sind natürlich strukturierte, waldfreie Schutthalden mit einer hohen Vielfalt an Standortverhältnissen mit Feinschuttbe-

reichen sowie größeren Gesteinsblöcken. Die Vegetation ist standorttypisch ausgeprägt, die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, u. a. Ruprechtsfarn (*Gymnocarpium robertianum*), kommen in stabilen Populationen vor.

- c) 91E0 – Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern: Erhaltungsziele sind naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder verschiedenster Ausprägung in kleinen Vorkommen entlang von Bachläufen. Der Wasserhaushalt ist naturnah ausgeprägt und weist periodische Überflutungen auf. Es besteht ein hoher Anteil an Alt- und Totholz sowie an Höhlenbäumen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Erlen- und Eschenwälder kommen in stabilen Populationen vor.

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

- a) 6210 Kalktrockenrasen und ihre Verbuschungsstadien: Erhaltungsziele sind arten- und strukturreiche Halbtrockenrasen mit ausgewogenem Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen, hochwüchsigen, gehölzfreien und gehölzreichen Partien. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Kalktrockenrasen kommen in stabilen Populationen vor.
- b) 8210 – Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation: Erhaltungsziele sind naturnahe, ungestörte Kalkfelsen mit gut entwickelter Felsspaltenvegetation, vor allem Farnen wie Hirschzunge (*Asplenium scolopendrium* L.) oder Braunstieliger Streifenfarn (*Asplenium trichomanes*), sowie unterschiedlicher Moose.
- c) 9110 – Hainsimsen-Buchenwälder: Erhaltungsziele sind naturnahe, strukturreiche, im Zusammenhang mit anderen Buchen-Lebensraumtypen möglichst großflächige und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Rotbuche (*Fagus sylvatica*) dominiert. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
- d) 9130 – Waldmeister-Buchenwälder: Erhaltungsziele sind naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Rotbuche (*Fagus sylvatica*) dominiert. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
- e) 9180 – Schlucht- und Hangmischwälder: Erhaltungsziele sind naturnahe, ungenutzte Wälder auf Steilhängen innerhalb des großflächigen Mittelgebirgswaldes. Die Baumschicht besteht vor allem aus Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Berg-Ulme (*Ulmus glabra*) und Esche (*Fraxinus excelsior*). Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die Krautschicht besteht aus standorttypischen charakteristischen Arten. Die Ausprägungen am Schatthang weisen bei feucht-kühlem Bestandsklima ein Moos- und Farnreichtum auf. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

- (4) Erhaltungsziele des NSG für das FFH-Gebiet sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie:
1. Großes Mausohr (*Myotis myotis*): Erhaltungsziel ist die Aufrechterhaltung und Stabilisierung der Vorkommen im Schutzgebiet sowie umliegender Populationen, insbesondere durch den Erhalt und die Entwicklung geeigneter Winterquartiere im Gebiet wie Stollen und Höhlen. Zur Sicherung der Jagdreviere umliegender Wochenstuben sind unterwuchsfreie und -arme Laubwaldbestände, insbesondere Buchenwaldbestände, mit einer hohen Anzahl an Bodeninsekten, insbesondere großen Laufkäfern, zu gewährleisten. Die Wälder liegen in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik vor, der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz mit für die Art geeigneten Ruhestätten sowie Balz- und Paarungsquartieren kontinuierlich hoch.
  2. Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) Erhaltungsziel ist die Aufrechterhaltung und Stabilisierung der Vorkommen der Art im Schutzgebiet sowie umliegender Populationen, insbesondere durch den Erhalt und die Entwicklung geeigneter Winterquartiere im Gebiet wie Stollen und Höhlen. Des Weiteren der Erhalt und die Entwicklung potenziell geeigneter Sommerquartiere durch Erhalt bzw. eine Erhöhung des Höhlenbaum- und Altholzanteils sowie des Totholzangebots mit für die Art geeigneten Ruhestätten sowie Balz- und Paarungsquartieren in den Wäldern. Lichte, unterwuchsrreiche Laubwaldbestände sind in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik zu erhalten oder wiederherzustellen.
  3. Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*): Erhaltungsziel ist die Aufrechterhaltung und Stabilisierung der Vorkommen der Art im Schutzgebiet sowie umliegender Populationen, insbesondere durch den Erhalt und die Entwicklung geeigneter Winterquartiere im Gebiet wie Stollen und Höhlen.
  4. Groppe (*Cottus gobio*) Erhaltungsziel ist die Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population, insbesondere durch den Erhalt und die Entwicklung durchgängiger, unbegradigter, schnellfließender, sauerstoffreicher und sommerkühler Gewässer (kleine Flüsse, Bäche). Die Gewässer weisen vielfältige Sedimentstrukturen (kiesiges, steiniges Substrat), unverbauete Ufer, zahlreiche Verstecke (unter Wurzeln, Steinen, Holz bzw. flutender Wasservegetation) sowie eine naturraumtypische Fischbiozönose auf.

#### § 4 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
2. das NSG mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen,
3. Anhänger oder sonstige Geräte aller Art abzustellen,
4. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, wesentlich zu verändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind,
5. Maßnahmen durchzuführen, die direkt oder indirekt zu einer Entwässerung des Gebietes führen können,

6. Abfälle, Boden, Altmaterialien, Gartenabfälle, Ernteerzeugnisse oder Klärschlamm einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen,
  7. Pflanzen oder Tiere – insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten – auszubringen oder anzusiedeln,
  8. wild lebende Pflanzen oder Tiere oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Lebensstätten zu beschädigen oder zu zerstören,
  9. Luftfahrzeuge aller Art in einer Höhe von unter 150 m über dem NSG zu betreiben,
  10. zu zelten oder zu lagern,
  11. offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
  12. Hunde unangeleint oder an mehr als zwei Meter langen Leinen laufen zu lassen,
  13. naturnahe Kleingewässer zu verändern oder zu beeinträchtigen,
  14. Höhlen oder aufgelassene Stollen zu betreten, deren Zugangsöffnungen zu verschließen oder in sonstiger Weise zu verändern,
  15. Sicker- oder Rieselquellen zu verändern oder zu beeinträchtigen,
  16. Erdfälle zu verändern oder zu beeinträchtigen,
  17. naturnahe Bachläufe oder deren Ufer zu verändern oder zu beeinträchtigen,
  18. Geocaches abzulegen oder aufzusuchen,
  19. außerhalb von Fahrwegen im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) Rad zu fahren.
- (2) Das NSG darf in der Zeit vom 01. März bis zum 15. Juli nicht außerhalb der Wege betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Von Satz 1 abweichend dürfen die in Anlage 1 mit Kreuzschraffur besonders gekennzeichneten Bereiche ganzjährig nicht außerhalb der Wege betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Absätze 1 und 1a BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 5 Freistellungen**

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 und Abs. 8 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 Absätze 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes
    - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung der Grundstücke,
    - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
    - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde. Vom Zustimmungsvorbehalt unberührt sind Veranstaltungen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten sowie deren Beauftragte im Rahmen des gesetzlichen Umweltbildungsauftrages nach § 15 Abs. 4 Nr. 3 NWaldLG,

- e) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
2. Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
  3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zur Untersuchung oder Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
  4. das Sammeln von Speisepilzen in geringen Mengen zum Eigenbedarf, mit der Maßgabe, dass die Bestimmungen nach § 4 Abs. 2 beachtet werden,
  5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; die Erhaltung des notwendigen Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
  6. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes, mit der Maßgabe, dass die Bestimmungen § 4 Abs. 1 Nr. 17 beachtet werden,
  7. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; eine Instandsetzung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
  8. der Rückbau von baulichen Anlagen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  9. die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Waldwiesen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit:
1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen oder Hegebüschen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
  2. Ansitzeinrichtungen ausschließlich landschaftsangepasst errichtet werden und an deren Standort durch die Jagdausübung weder geschützte Biotope noch störeffindliche Arten beeinträchtigt werden.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, außerhalb der in Anlage 2 dargestellten Flächen mit natürlicher Waldentwicklung, im Sinne des § 11 NWaldLG unter Berücksichtigung der in § 5 Abs. 3 BNatSchG dargestellten Ziele einschließlich der dafür erforderlichen Errichtung und Unterhaltung von Zäunen, Gattern und sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie deren Nutzung und Unterhaltung, soweit
- I. auf Waldflächen, die in Anlage 2 als Wald-FFH-Lebensraumtypen (LRT) 9110, 9130, 9180 und 91E0 dargestellt sind,
    1. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
    2. auf befahrungsempfindlichen Standorten (vgl. Anlage 2) und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben. Quellbereiche und Randbereiche von Bachläufen dürfen nicht befahren werden. Abweichende Regelungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
    3. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließung unterbleibt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,

4. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
5. eine Düngung unterbleibt,
6. eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
7. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
8. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
9. eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wird; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
10. ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
11. eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
12. sämtliche Horst- und Höhlenbäume im Gebiet belassen werden,
13. die Einbringung und Förderung von invasiven Baumarten unterbleibt,
14. in der Zeit vom 1. März bis zum 15. Juli keine Räumung von Windwurfflächen und keine Beseitigung von Haufen aus Ast- und Kronenmaterial erfolgt,
15. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
  - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % (bei LRT 9180 mindestens 35 %) der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder, wenn dieser bei Inkrafttreten dieser Verordnung nicht oder unzureichend vorhanden ist, entwickelt wird,
  - b) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei (bei LRT 9180 mindestens sechs) lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen mindestens 5 % (bei LRT 9180 mindestens 10 %) der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); abweichend von Satz 1 auf Lebensraumtypflächen, die in Anlage 2 als Fortpflanzungs- und Ruhestätten des „Großes Mausohr (*Myotis myotis*) oder der „Bechsteinfledermaus“ (*Myotis bechsteinii*) besonders gekennzeichnet sind, beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
  - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück (bei LRT 9180 mindestens drei Stück) stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,

- d) auf mindestens 80 % (bei LRT 9180 mindestens 90 %) der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden, ohne dass sich der Lebensraumtyp ändert;
16. bei künstlicher Verjüngung
- e) in den Buchen-Lebensraumtypen 9110 und 9130 sowie im Schlucht- und Hangmischwald-Lebensraumtyp 9180 auf mindestens 90 % lebensraumtypische Baumarten,
  - f) im Auenwald-Lebensraumtyp 91E0 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche die namensgebenden Hauptbaumarten, angepflanzt oder gesät werden;
- II. auf Waldflächen, die in Anlage 2 nicht gesondert gekennzeichnet sind,
1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege mindestens ein Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz je vollem Hektar Waldfläche dauerhaft belassen wird,
  2. beim Holzeinschlag in Beständen, die aus standortheimischen Baumarten bestehen, ein Kahlschlag größer als 0,5 ha nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
  3. kein Umbau von Laub- oder Mischwald zu Nadelwald erfolgt,
  4. die Einbringung und Förderung von invasiven Baumarten untererbleibt,
  5. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
  6. sämtliche Horst- und Höhlenbäume im Gebiet belassen werden,
  7. in der Zeit vom 1. März bis zum 15. Juli keine Räumung von Windwurfflächen und keine Beseitigung von Haufen aus Ast- und Kronenmaterial erfolgt;
- III. auf Landeswaldflächen zusätzlich zu I oder II die Grundsätze der langfristigen ökologischen Waldentwicklung beachtet werden und hierzu insbesondere
1. stehendes und liegendes Totholz grundsätzlich im Gebiet belassen wird,
  2. bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische oder standortheimische Laubbaumarten eingebracht werden,
  3. kleine, natürlich entstandene Bestandslücken nicht bepflanzt, sondern der natürlichen Sukzession überlassen werden;
- IV. der forstwirtschaftliche Einsatz von Drohnen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.
- (5) Freigestellt sind die Nutzung und Unterhaltung des in Anlage 1 besonders gekennzeichneten Ski- und Rodelhangs einschließlich der bestehenden Liftanlagen und dazugehörigen Antriebseinrichtungen,
  - (6) Freigestellt sind die Nutzung und Unterhaltung der in Anlage 1 besonders gekennzeichneten Skiloipe.
  - (7) Die erforderliche Zustimmung ist bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder

nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

- (8) Freigestellt sind in dem Natura 2000-Gebiet Pläne und Projekte, die auf Grund einer im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilten Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zulässig sind.
- (9) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG zum gesetzlichen Biotopschutz sowie der §§ 39 und 44 BNatSchG zum gesetzlichen Artenschutz bleiben unberührt.
- (10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## **§ 6 Befreiungen**

- (1) Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung von den Verboten des § 4 dieser Verordnung gewähren, wenn
  1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
  2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Befreiungen können gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 7 Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde anordnen, den früheren, entgegen den Vorschriften veränderten Zustand wiederherzustellen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmungs- oder Anzeigepflichten des § 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
  1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile sowie
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
  1. die in einem mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
  2. die Beseitigung von invasiv auftretenden Neophytenbeständen,
  3. die Freihaltung von Offenbiotopen wie Kalkmagerrasen oder Schutthalden,

4. die Auszäunung von Sicker- und Rieselquellen zum Schutz vor Wildschäden.
- (3) Das zuständige Forstamt kann Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in eigener Verantwortung durchführen. Die Maßnahmen richten sich nach einem mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplan für das NSG.
- (4) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

### **§ 9 Erschwernisausgleich**

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig in Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 Absätze 2 bis 6 oder Abs. 8 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gem. § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAG-BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 4 Abs. 2 dieser Verordnung
1. die in Anlage 1 mit Kreuzschraffur besonders gekennzeichneten Flächen des NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht oder,
  2. die in Anlage 1 nicht mit Kreuzschraffur besonders gekennzeichneten Flächen des NSG in der Zeit vom 01. März bis zum 15. Juli außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht,
- ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 Absätze 2 bis 6 oder Abs. 8 vorliegen oder eine Befreiung nach § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Hannover, 21.10.2019

Az. 36.24 1105/ HA 245

Region Hannover  
Der Regionspräsident  
Hauke Jagau